Landeshaupts – Der Oberbür	stadt Magdeburg germeister –	Drucksache DS0071/14	Datum 24.02.2014
		Öffentlichkeitsstatus	
Dezernat: VI	Amt 61	öffentlich	

Beratungsfolge	Sitzung	Behandlung	Zuständigkeit
	Tag		
Der Oberbürgermeister	11.03.2014	nicht öffentlich	Genehmigung OB
Ausschuss f. Stadtentw., Bauen und Verkehr	10.04.2014	öffentlich	Beratung
Stadtrat	24.04.2014	öffentlich	Beschlussfassung

Beteiligungen FB 62	Beteiligung des	Ja	Nein
	RPA		Х
	KFP		Х
	BFP		X

Kurztitel

Erneute öffentliche Auslegung des Entwurfs zum Bebauungsplan Nr. 134-7 "Lübecker Straße 2 /Insleber Straße"

Beschlussvorschlag:

- Der Entwurf zum Bebauungsplan Nr. 134-7 "Lübecker Straße 2 / Insleber Straße" und die Begründung werden in der vorliegenden Form gebilligt.
 Eine Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB wurde durchgeführt und ist gemäß § 2a BauGB Bestandteil der Begründung.
- 2. Der Entwurf zum Bebauungsplan Nr. 134-7 "Lübecker Straße 2 / Insleber Straße", die Begründung und die bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen sind gemäß § 3 Abs. 2 BauGB für die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung sind ortsüblich bekannt zu machen. Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange sind gemäß § 3 Abs. 2 Satz 3 über die öffentliche Auslegung zu benachrichtigen.

Finanzielle Auswirkungen

Organisa	tionseinheit		Pflichtaufgabe	X	ja		nein
Produkt N	Mr.	u	aushaltskonsolidierur	ndemaßr	nahmo		
Produkti	NI.	n n	ja, Nr.	igsiliaisi	iaiiiie		nein
Maßnahm	nebeginn/Jahr	Aus	swirkungen auf den Ei	rgebnish	aushalt		110111
		JA NEIN					
_	nispianung/kons eckungskreis:	sumtiver Haushalt					
		I. Aufw	vand (inkl. Afa)				
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	dav		/on	
	Luio	Rostenstene	Gacintonio	verans	schlagt	Ве	darf
20							
20							
20							
20							
Summe:							
		II. Ertrag (in	kl. Sopo Auflösung)				
laka	Firm			da		von	
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	verans	schlagt	Ве	darf
20							
20							
20							
20							
Summe:							
R Investi	itionsplanung						
	nsnummer:						
	nsgruppe:						
mvesino	nisgruppe.						
	I. Zuga	änge zum Anlageve	rmögen (Auszahlunge	en - gesa	amt)		
Jahr Euro	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon			
		T COSTONIO IONO		verans	schlagt	Be	darf
20							
20							
20							
20							
Summe:							
	II. Zuwendung	en Investitionen (Ei	nzahlungen - Förderm	nittel und	d Drittmi	ttel)	
	II. Zuwendungen Investitionen (Einzahlungen - Fördermittel und Drittmittel) davon						
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	Sachkonto			darf
20							
20							
20							
20							

Summe:

III. Eigenanteil / Saldo							
Jahr Euro Kos		Kostenstelle	Sachkont	da	davon		
	Luio	Trootonotono	Caomioni	veranschlagt	Bedarf		
20							
20							
20							
20							
Summe:							
		IV. Verpflichtu	ıngsermächtigun	gen (VE)			
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkont	da	davon		
	Laio	11001011010110	Cuomitoria	veranschlagt	Bedarf		
gesamt:							
20							
für							
20							
20							
Summe:							
Sullille.							
	V	. Erheblichkeitsgr	enze (DS0178/09) Gesamtwert			
bis 60	Гsd. € (Sammelp		•	,			
> 500 T	sd. € (Einzelver	anschlagung)					
			Anlage	e Grundsatzbeschluss N	Nr.		
			Anlage	e Kostenberechnung			
> 1,5 M	lio. € (erhebliche	finanzielle Bedeut	<u> </u>				
				e Wirtschaftlichkeitsverg	•		
			Anlage	e Folgekostenberechnu	ng		
C Anlago	vermögen						
•	nsnummer:				Anlage neu		
Buchwert					JA		
	betriebnahme:				JA		
Datum im	betriebnamme.						
Auswirkungen auf das Anlagevermögen							
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkont	bitte ar	nkreuzen		
Jaili	Luio	Rostenstene	Jaciikoitt	Zugang	Abgang		
20							
		Caalalaaada	_:4	Unterschrift AL / FBL			
federführendes(r) Amt/Fachbereich			Elke Schäferhenrich,		SCNIIT AL / FBL		
					z-Joachim Olbricht		
		,					
Verantwor	. ,						
Beigeordnete(r)		Unterschrif	t	Dr. Dieter Scheideman	. Dieter Scheidemann		

Termin für die Beschlusskontrolle | 22.05.2014

Begründung:

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 13.10.2011 (Beschluss-Nr. 1064-40(V)11) den Bebauungsplan Nr. 134-7 "Lübecker Straße 2 / Insleber Straße" als Satzung beschlossen.

Gegen den Bebauungsplan wurde am 20.12.2011 ein Normenkontrollantrag eingereicht. Eine gerichtliche Entscheidung zu diesem Antrag gibt es noch nicht.

Allerdings hat das Bundesverwaltungsgericht zwischenzeitlich ein Urteil gefällt, das sich mit den formellen Anforderungen beschäftigt, die an die Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung gestellt werden (BVerwG Urteil vom 18.07.2013).

Mit diesem Urteil formuliert das Bundesverwaltungsgericht sehr weitgehende Forderungen bezüglich der Benennung der vorliegenden umweltbezogenen Informationen in der Veröffentlichung.

Nach § 3 Abs. 2 Satz 2 Baugesetzbuch (BauGB) sind Ort und Dauer der Auslegung sowie Angaben dazu, welche Art umweltbezogener Information verfügbar sind, mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt zu machen.

Das BVerwG führt in dem o.g. Urteil aus, dass eine bloße Auflistung der vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen in der Veröffentlichung der geforderten Anstoßfunktion regelmäßig nicht gerecht wird.

Zudem sei es nicht ausreichend, in der Veröffentlichung pauschal auf den Umweltbericht hinzuweisen, dessen Auslegung als gesonderter Teil der Begründung ohnehin für jede Planung obligatorisch ist. Der pauschale Hinweis auf den Umweltbericht ermögliche keine inhaltliche Einschätzung darüber, welche Umweltbelange in einer konkreten Planung bisher thematisiert worden sind.

Das BVerwG hält es für erforderlich, die in den vorhandenen Stellungnahmen und Unterlagen behandelten Umweltthemen nach Themenblöcken zusammenzufassen und diese in der ortsüblichen Bekanntmachung schlagwortartig zu charakterisieren.

Um der gesetzlich gewollten Anstoßfunktion gerecht zu werden, müsse in der Auslegungsbekanntmachung zudem auch über die Inhalte derjenigen umweltbezogenen Stellungnahmen informiert werden, die die Gemeinde für unwesentlich hält und deshalb nicht auslegt.

Die Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung des Bebauungsplans Nr. 134-7 "Lübecker Straße 2 / Insleber Straße" (Amtsblatt Nr. 15 vom 15.04.11) entspricht den weitreichenden Forderungen, die das BVerwG in seinem aktuellen Urteil formuliert, nicht. Es muss davon ausgegangen werden, dass sich das Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt der Auffassung des Bundesverwaltungsgerichtes anschließt. In diesem Fall besteht die Möglichkeit, dass der Bebauungsplan aufgrund des Verfahrensfehlers (unzureichende Veröffentlichung) für unwirksam erklärt wird.

Daher soll dieser mögliche Verfahrensfehler durch ein ergänzendes Verfahren gem. § 214 Abs. 4 BauGB geheilt werden. Das bedeutet, dass das Bebauungsplan-Verfahren beginnend bei der Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung wiederholt werden muss.

Anlagen:

DS0071/14 Anlage 1 Lageplan DS0071/14 Anlage 2 B-Plan Entwurf DS0071/14 Anlage 3 Begründung (Teil I), Umweltbericht (Teil II) DS0071/14 Anlage 4 Fachgutachten 4.1 bis 4.4